

wickeln, ihre Leistungsfähigkeit und -bereitschaft ausprägen; die zu einem sinnvollen, menschenwürdigen Leben und zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft beitragen. — \* *Bedarf*

Begrenzung und Reduzierung der strategischen Waffen: Als strategische Waffen bezeichnet man Waffensysteme großer Reichweite und enormer Zerstörungskraft: Interkontinentalraketen von mehr als 5500 km Reichweite, Fernbomber mit gleicher Reichweite sowie nukleargetriebene Raketenunterseeboote. Sie besitzen die Fähigkeit, das Territorium der UdSSR bzw. der USA direkt zu erreichen, aber praktisch auch jeden anderen Teil der Erde zu treffen. Ihr massenhafter Einsatz würde den Fortbestand der menschlichen Zivilisation bedrohen. Indem es der UdSSR gelang, auf dem Gebiet der strategischen Waffen ein ungefähres Gleichgewicht zu den USA herzustellen, entstanden Bedingungen für Verhandlungen zwischen beiden Mächten über die Begrenzung dieser Waffensysteme, die 1969 begannen. Diese Gespräche über die Begrenzung strategischer Rüstungen (Strategie Armament Limitation Talks, SALT) führten im Oktober 1972 zu ersten Vereinbarungen (SALT I): 1. Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme (ABM-Vertrag). Dieser unbefristet gültige Vertrag verbietet gesamtstaatliche Abwehrsysteme gegen ballistische Raketen und legt fest, daß jede Seite nur zwei Raketenabwehrsysteme auf ihrem Territorium stationieren darf, eines davon in einem Gebiet von 150 km Radius um die jeweilige Hauptstadt, wobei die Komponenten (Abschußrampen, Raketen, Radaranlagen) zahlenmäßig begrenzt sind. Beide Partner vereinbarten 1974 in einem Protokoll, auf den Schutz jeweils eines der beiden Gebiete zu verzichten. Der

Vertrag begrenzt die Modernisierung dieser Systeme und ihrer Komponenten. 2. Das für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossene Abkommen über einige Maßnahmen auf dem Gebiet der Begrenzung der strategischen Offensivwaffen legt die Anzahl landgestützter Interkontinentalraketen und der mit ballistischen Raketen ausgerüsteten U-Boote (einschließlich der Anzahl ihrer Raketen) beider Seiten fest. SALT I war ein erster Schritt der Begrenzung strategischer Rüstungen, ließ jedoch eine Reihe wichtiger Fragen (Zahl der Sprengköpfe und qualitative Weiterentwicklung) offen. Die auf Initiative der UdSSR folgenden Verhandlungen zur Lösung dieser Fragen konnten erst im Jahre 1979 nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen zu einer weiteren Vereinbarung geführt werden. Der am 18. 6. 1979 Unterzeichnete zweite Vertrag über die Begrenzung strategischer Waffen zwischen der UdSSR und den USA (SALT II) enthält eine Definition der strategischen Waffen, begrenzt die Zahl aller Systeme dieser Waffen und engt ihre qualitative Weiterentwicklung ein. Beide Seiten vereinbarten die Fortsetzung der Verhandlung mit dem Ziel, innerhalb von fünf Jahren ein drittes Abkommen auszuarbeiten, in dem beträchtliche Verringerungen der strategischen Waffen enthalten sein sollten. Die USA jedoch, auf deren Regierungspolitik konservative Kräfte immer stärkeren Einfluß erlangten, verweigerten die Ratifizierung des SALT-II-Vertrages. Mit dem Amtsantritt der Reagan-Regierung 1981 starteten sie ein Programm umfassender Aufrüstung, darunter bei strategischen Waffen. Zwar erklärte die USA-Administration, an den Festlegungen von SALT II zunächst festhalten zu wollen, bereitete jedoch mit der Neuentwicklung strategischer Systeme die offene Abkehr von